

Satzung

über die Entschädigung der in der Gemeinde Ahrenshöft tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 S. 1 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVObI SH 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetz vom 05.02.2025 (GVObI. SH Nr. 25/2025), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Ahrenshöft vom 05.08.2025 folgende Satzung der Gemeinde Ahrenshöft erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die in der Gemeinde Ahrenshöft tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger haben für diese Tätigkeit Anspruch auf Entschädigung nach § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

§ 2

Bürgermeisterin / Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung werden der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf Antrag folgende Monatspauschalen erstattet:

- | | |
|--|------------|
| 1. bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke (die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung) - Dienstzimmerentschädigung | 21,50 Euro |
| 2. Für die dienstliche Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung - Telefonkostenpauschale | 30,00 Euro |
| 3. Für die dienstliche Benutzung ihres bzw. seines privaten PKW eine Reisekostenpauschale | 34,25 Euro |

§ 3

Stellvertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Den Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 90% von einem Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 4 Gemeindevertreter/innen

Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung monatlich eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 5 Bürgerliche Ausschussmitglieder

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 6 Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 7 Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 20,00 Euro, begrenzt auf 4 Stunden.

§ 8

Abwesenheit vom Haushalt

Die in § 7 genannten Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt, während der regelmäßigen Hausarbeitszeit, gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 Euro, begrenzt auf 4 Stunden. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 9

Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen

Den in § 7 genannten Personen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung oder eine Entschädigung für die das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt nach §§ 7 und 8 gewährt wird.

§ 10

Reisekosten / Fahrtkosten

Den in § 7 genannten Personen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 11

Wehrführerin / Wehrführer und Stellvertreter/innen

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der „Entschädigungsverordnung für die Freiwilligen Feuerwehren“ eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die 1. stellvertretende Gemeindewehrführerin oder der 1. Stellvertretende Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der „Entschädigungsverordnung für die Freiwilligen Feuerwehren“ eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75% der Entschädigung der Gemeindewehrführerin oder des Gemeindewehrführers.
- (3) Die 2. stellvertretende Gemeindewehrführerin oder der 1. Stellvertretende Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der „Entschädigungsverordnung für

die Freiwilligen Feuerwehren“ eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75% der Entschädigung der Gemeindeführerin oder des Gemeindeführers.

- (4) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten neben der Aufwandsentschädigung eine Pauschale für die Reinigung der Dienstkleidung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes der Verordnung.
- (5) Die ehrenamtliche Gerätewartin oder der Gerätewart der freiwilligen Feuerwehr erhält nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie für freiwillige Feuerwehren für die Wartung und Pflege des Feuerwehrfahrzeugs eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie/Erlass.

§ 12

Verarbeitung Personenbezogener Daten

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie aller Ausschussmitglieder werden von der Gemeinde und dem Amt Mittleres Nordfriesland zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde und das Amt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen.
Die Daten über gezahlte Entschädigungen werden nach der jeweils geltenden Mitteilungsverordnung an die Finanzbehörden des Landes übermittelt.
Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Die Absätze 1 bis 2 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (4) Die Daten nach Absatz 1, Satz 1 werden durch die Gemeinde und das Amt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 GO.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2025 in Kraft, ersetzt die bisherige Satzung vom 20.06.2003 mit den dazugehörigen Änderungen und Nachträgen und wird hiermit ausgefertigt.

Ahrenshöft, den 18.08.2025

Der Bürgermeister

gez. Manfred Peters

Veröffentlichung/Bekanntmachung:

Ursprungssatzung vom 18.08.2025: Aushang vom 19.08.2025 bis 27.08.2025